

STELLPLATZSATZUNG

der Gemeinde Steffenberg

(in der zur Zeit geltenden Fassung Stand 07/2020)

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl. I S. 310) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 198) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steffenberg in ihrer Sitzung am 25.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Steffenberg.

§ 2

Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschl. für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Die Herstellungspflicht nach § 51 Abs. 5 HBO bleibt unberührt.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze).

§ 3

Größe

Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaVO vom 17.11.2014, GVBl. I S. 286).

§ 4

Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.

o

- (3) Bei Anlage mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5

Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Anwendung des § 52 Abs. 4, S. 1 und 2 HBO werden ausgeschlossen.

§ 6

Beschaffenheit

Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.

§ 7

Standort

Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 100 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

§ 8

Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Steffenberg.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt 3.000,00 € je Stellplatz.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen
 - § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

o

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zum 15.000,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 G vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Steffenberg.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Stellplatz- und Ablösesatzung vom 12.05.1995 außer Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Steffenberg, 26.06.2020

Gemeinde Steffenberg
Der Gemeindevorstand
gez. Wege
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 10.07.2020 auf der Internetseite der Gemeinde Steffenberg unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ öffentlich bekanntgemacht. Der Hinweis auf die Veröffentlichung im Internet erfolgte im amtlichen Mitteilungsblatt „Steffenberg aktuell“ am 09.07.2020.

Steffenberg, 10.07.2020

Gemeinde Steffenberg
Der Gemeindevorstand
gez. Wege
Bürgermeister

o

Anlage zur Stellplatzsatzung (§ 2 Abs. 1)

Anzahl notwendige Stellplätze (Stellplatzbedarf)			
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl Stellplätze für Pkw	Zahl Stellplätze für Fahrräder
1.	Wohngebäude		
1.1.	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen	2 je Wohnung	
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen	1,5 je Wohnung	
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung	
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten, mind. Jedoch 2	1 je 3 Betten
1.5	Wohnheime für Auszubildende und Studenten	1 je Zimmer / Apartment	1 je Zimmer / Apartment
1.6	Asylbewerberwohnheime und Unterkünfte	1 je 5 Betten, jedoch mind. 3	1 je 3 Betten
1.7	Altenwohnheime / Altenheime	1 je 6 Betten, jedoch mind. 3	1 je 6 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume allgemein	1 je 30 m ² Nutzfläche	1 je 60 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innen-Verkehr (z. B. Abfertigungs- und Beratungsräume, Arztpraxen u.a.)	1 je 25 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3	1 je 60 m ² Nutzfläche
3.	Verkaufsstätten (zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 10.3)		
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 je 35 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 je Laden	1 je 70 m ² Verkaufsnutzfläche
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 m ² Nutzfläche)	1 je 10 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 20 m ² Verkaufsnutzfläche

o

3.3	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800 m ² Nutzfläche)	1 je 30 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 60 m ² Verkaufsnutzfläche
3.4	Kioske und Imbissstände	1 je 30 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 3	1 je 60 m ² Verkaufsnutzfläche
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Mehrzweckhallen etc.)	1 je 5 Sitzplätzen sowie 1 je 5 Stehplätzen	1 je 10 m ² Nutzfläche
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (Kino, Schulaulen, Vortragssäle)	1 je 5 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 je 10 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.4	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke von überörtlicher Bedeutung	1 je 5 Sitzplätze	
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 je 250 m ² Sportfläche	1 je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/-innenplätze	1 je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 je 10 Besucher/- innenplätze	1 je 10 Sitzplätze
5.3	Turn- und Sporthallen	1 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Be- sucher/-innenplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Tanz-, Ballett, Fitness- und Sportschulen	1 je 20 m ² Sportfläche	1 je 50 m² Sportfläche
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 200 m ² Grundstücksfläche	2 je 10 m ² Wasserfläche
5.6	Tennisplätze		1 je 2 Spielfelder

o

		2 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 10 Besucher/ -innenplätze	
5.7	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage	4 je Minigolfanlage
5.8	Kegel- und Bowlingbahnen	4 je Bahn	
5.9	Vereinshäuser und –anlagen, soweit nicht unter 5.1 – 5.8 aufgeführt	1 je 200 m ²	2 je 200 m²
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirt- schaften, Cafés, Bistros o. ä.	1 je 8 m ² Nutzfläche	1 je 4 Sitzplätze
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Automatenhallen, Wettbüros, Varietés, Spielkasino	1 je 8 m ² Nutzfläche	1 je 8 m² Nutzfläche
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1	
7.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
7.1	Grundschulen	1 je 15 Schüler/innen	1 je 3 Schüler/innen
7.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Be- rufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 15 Schüler/innen	1 je 3 Schüler/innen
7.3	Schulen für Behinderte	1 je 15 Schüler/innen	
7.4	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 je Gruppenraum, jedoch mind. 2	1 je 25 Kinder
7.5	Jugendfreizeittreffs u. dgl.	1 je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 2	1 je 6 m ² Nutzfläche
8.	Gewerbliche Anlagen		
8.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 50 m ²	1 je 50 m²
8.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 80 m ² Nutzfläche	

o

8.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand	
8.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 je Pflegeplatz	
8.5	Automatische Kfz-Waschstraße	5 je Waschanlage	
8.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 je Waschplatz	
8.7	Zu 8.1 – 8.6 bei Fuhr- und Speditions-Betrieben	Für betriebseigene Fahrzeuge sind auf dem Baugrundstück geeignete Stellplätze anzulegen	
9.	Verschiedenes		
9.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 je 2 Nutzungseinheiten	
9.2	Friedhöfe	1 je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10	
10.	Anwendungsbestimmungen		
10.1	Bei der Berechnung der Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht		
10.2	Verkaufsfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahmen von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen		
10.3	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.		